

Preussischer Landtag.
(Original-Vericht der Saale-Zeitung.)
Abgeordnetenhaus.
38. Sitzung vom 1. März.

Am Ministertische: v. Goltz.
Präsident v. Kötter eröffnet die Sitzung um 11 1/2 Uhr.
Auf der Tagesordnung steht zunächst die erste Lesung des Gesetzes, betreffend die Gerichtsstellen bei Zwangsversteigerungen von Grundbesitz des unbemittelten Vermögens. Der Entwurf wird ohne Debatte an die Kommission zur Vorbereitung der Einheitsanordnung verwiesen.

Darauf wird die Beratung des **Kultusentsatzes** fortgesetzt: **Elementarlehren, Verbindungen und Zuschüsse für Lehrer und Schulen.**
Vgl. v. Seydewitz und der Vasa hätte erwartet, daß ein Schulgesetz von der Regierung eingebracht würde, denn die jetzigen Verhältnisse sind durch Verdrängung, sondern nur durch Beseitigung beseitigt werden. Namentlich in Schließen erschweren die Verhältnisse die Abhilfe; die Ursache für dieselben liegt einmal, daß die Voraussetzung der früher erlassenen Bestimmungen heute nicht mehr vorhanden sind, und dann, daß das Oberverwaltungsgericht nicht dem Sinne der Bestimmungen gemäß und nicht eindeutig in der Bedeutung der Schulstellen entschieden hat. Daraus die Abhilfe könnte nur ein Schulgesetz bringen. Vorläufig aber könnte schon ein Gesetz helfen, das nur folgende Vorarbeiten enthielte: Die Bestimmungen des schulpflichtigen Schulgesetzes von 1871, soweit sie die Anweisung des Lehrerschulbesitzes und der Schulbehörden betreffen, finden auf faktische Schulen und mit den Modifikationen des Landtagsbeschlusses vom 1829 auch für evangelische, fortan mit der Maßgabe Anwendung, daß es der Gemeinde überlassen bleibt, daß sie über den Aufwandsmodus der auf sie fallenden Lasten einen durch die Verwaltungsbehörde zu befestigenden Gemeindefonds stellt. — Weiter erörtert zum Schluß die Abhandlung über die Verbindungen.

Vgl. v. Goltz ist sich bei den Ausführungen des Vorschreibers in Bezug auf seine Vermögensverhältnisse. Die Verbindungen sind nicht zu groß, daß v. G. ein Verbleib von 200 Hektaren das Doppelte zahlen müßte als ein Rittergutsbesitzer von 1400 Hektaren. Am schätzbarsten ist aber mit dem Patronatsrechte. Bei einer Schulgemeinde von sechs Hektaren und zwei Patronatsgemeinden wird vier große Güter frei von den Schulstellen, weil das Patronatsrecht dort verbunden ist. Die anderen müssen die Schule unter großen Aufwendungen allein erhalten. Abhilfe ist also dringend notwendig.

Minister v. Goltz findet die Zustände im ganzen richtig gezeichnet und wird der Vorlesung des Vgl. v. Seydewitz in Erwägung ziehen. Die Frage ist, ob man die Lasten anderweitig verteilen könne, ohne daß der Staat belastet wird. Dies muß die Voraussetzung für jedes Schulgesetz sein. Ein Entwurf für ein solches Gesetz ist bereits ausgearbeitet, allein es ist die Frage ein Gut des Kultusministeriums, denn bei den jetzigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen mußte man die fortwährende Verschönerung des Vermögens voll in Auge behalten. Die Regierung würde der Angelegenheit volle Aufmerksamkeit und werde die vorgetragenen Wünsche wohlwollend prüfen.

Geh. Rath v. Kötter erläutert den Zweck der Bräutlingsämter; dieselben würden von der Regierung nur gefördert, eine summarische Übersicht über die Fähigkeit oder Unfähigkeit zur Ertragung von Beiträgen zu Neubauten und zur Erhaltung der Lehrer zu erhalten.

Vgl. v. Kötter behauptet, daß die Gutsbesitzer keine Verantwortung haben, nach zu den Schulstellen beizutragen, wie jeder andere. Früher als die Lehrer noch die Aufgabe hatten, für die Gutsbesitzer gute und rechtliche Unterthanen zu erziehen, hatte der Gutsbesitzer die auch zu unterhalten. Mit dem Fortfall der Unterrichtspflicht muß auch diese Verpflichtung aufhören.

Minister v. Goltz erwidert, daß die Gutsbesitzer auch manche Rechte der Gutsbesitzer beisteht, ihnen aber nicht auch die Verpflichtungen abgenommen, für die Schule zu sorgen, dieselbe best. nicht vielmehr nach dem Landrecht fort.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Gutsbesitzer sich über eine Verfügung der Regierung zu befinden, nach welcher eine Reihe von Gutsbesitzern als leihweise Unterthanen der Schulstellen zu werden, sobald die Gutsbesitzer sich zu entfernen müssen. Das Verhältnis zwischen dem Gutsbesitzer und dem Zögling in Bezug auf die Schulstellen ist die des Bürgen. Ohne daß man nun den Schulbesitzer ein Anrecht nimmt, verlangt man sofort vom Bürgen die Haftung. Das ist die Frage; die Gutsbesitzer hat aber manche Rechte der Gutsbesitzer beisteht, ihnen aber nicht auch die Verpflichtungen abgenommen, für die Schule zu sorgen, dieselbe best. nicht vielmehr nach dem Landrecht fort.

Geh. Rath v. Kötter erwidert, daß die Gutsbesitzer sich über eine Verfügung der Regierung zu befinden, nach welcher eine Reihe von Gutsbesitzern als leihweise Unterthanen der Schulstellen zu werden, sobald die Gutsbesitzer sich zu entfernen müssen. Das Verhältnis zwischen dem Gutsbesitzer und dem Zögling in Bezug auf die Schulstellen ist die des Bürgen. Ohne daß man nun den Schulbesitzer ein Anrecht nimmt, verlangt man sofort vom Bürgen die Haftung. Das ist die Frage; die Gutsbesitzer hat aber manche Rechte der Gutsbesitzer beisteht, ihnen aber nicht auch die Verpflichtungen abgenommen, für die Schule zu sorgen, dieselbe best. nicht vielmehr nach dem Landrecht fort.

Geh. Rath v. Kötter erwidert, daß die Gutsbesitzer sich über eine Verfügung der Regierung zu befinden, nach welcher eine Reihe von Gutsbesitzern als leihweise Unterthanen der Schulstellen zu werden, sobald die Gutsbesitzer sich zu entfernen müssen. Das Verhältnis zwischen dem Gutsbesitzer und dem Zögling in Bezug auf die Schulstellen ist die des Bürgen. Ohne daß man nun den Schulbesitzer ein Anrecht nimmt, verlangt man sofort vom Bürgen die Haftung. Das ist die Frage; die Gutsbesitzer hat aber manche Rechte der Gutsbesitzer beisteht, ihnen aber nicht auch die Verpflichtungen abgenommen, für die Schule zu sorgen, dieselbe best. nicht vielmehr nach dem Landrecht fort.

Geh. Rath v. Kötter erwidert, daß die Gutsbesitzer sich über eine Verfügung der Regierung zu befinden, nach welcher eine Reihe von Gutsbesitzern als leihweise Unterthanen der Schulstellen zu werden, sobald die Gutsbesitzer sich zu entfernen müssen. Das Verhältnis zwischen dem Gutsbesitzer und dem Zögling in Bezug auf die Schulstellen ist die des Bürgen. Ohne daß man nun den Schulbesitzer ein Anrecht nimmt, verlangt man sofort vom Bürgen die Haftung. Das ist die Frage; die Gutsbesitzer hat aber manche Rechte der Gutsbesitzer beisteht, ihnen aber nicht auch die Verpflichtungen abgenommen, für die Schule zu sorgen, dieselbe best. nicht vielmehr nach dem Landrecht fort.

Geh. Rath v. Kötter erwidert, daß die Gutsbesitzer sich über eine Verfügung der Regierung zu befinden, nach welcher eine Reihe von Gutsbesitzern als leihweise Unterthanen der Schulstellen zu werden, sobald die Gutsbesitzer sich zu entfernen müssen. Das Verhältnis zwischen dem Gutsbesitzer und dem Zögling in Bezug auf die Schulstellen ist die des Bürgen. Ohne daß man nun den Schulbesitzer ein Anrecht nimmt, verlangt man sofort vom Bürgen die Haftung. Das ist die Frage; die Gutsbesitzer hat aber manche Rechte der Gutsbesitzer beisteht, ihnen aber nicht auch die Verpflichtungen abgenommen, für die Schule zu sorgen, dieselbe best. nicht vielmehr nach dem Landrecht fort.

Geh. Rath v. Kötter erwidert, daß die Gutsbesitzer sich über eine Verfügung der Regierung zu befinden, nach welcher eine Reihe von Gutsbesitzern als leihweise Unterthanen der Schulstellen zu werden, sobald die Gutsbesitzer sich zu entfernen müssen. Das Verhältnis zwischen dem Gutsbesitzer und dem Zögling in Bezug auf die Schulstellen ist die des Bürgen. Ohne daß man nun den Schulbesitzer ein Anrecht nimmt, verlangt man sofort vom Bürgen die Haftung. Das ist die Frage; die Gutsbesitzer hat aber manche Rechte der Gutsbesitzer beisteht, ihnen aber nicht auch die Verpflichtungen abgenommen, für die Schule zu sorgen, dieselbe best. nicht vielmehr nach dem Landrecht fort.

Geh. Rath v. Kötter erwidert, daß die Gutsbesitzer sich über eine Verfügung der Regierung zu befinden, nach welcher eine Reihe von Gutsbesitzern als leihweise Unterthanen der Schulstellen zu werden, sobald die Gutsbesitzer sich zu entfernen müssen. Das Verhältnis zwischen dem Gutsbesitzer und dem Zögling in Bezug auf die Schulstellen ist die des Bürgen. Ohne daß man nun den Schulbesitzer ein Anrecht nimmt, verlangt man sofort vom Bürgen die Haftung. Das ist die Frage; die Gutsbesitzer hat aber manche Rechte der Gutsbesitzer beisteht, ihnen aber nicht auch die Verpflichtungen abgenommen, für die Schule zu sorgen, dieselbe best. nicht vielmehr nach dem Landrecht fort.

Geh. Rath v. Kötter erwidert, daß die Gutsbesitzer sich über eine Verfügung der Regierung zu befinden, nach welcher eine Reihe von Gutsbesitzern als leihweise Unterthanen der Schulstellen zu werden, sobald die Gutsbesitzer sich zu entfernen müssen. Das Verhältnis zwischen dem Gutsbesitzer und dem Zögling in Bezug auf die Schulstellen ist die des Bürgen. Ohne daß man nun den Schulbesitzer ein Anrecht nimmt, verlangt man sofort vom Bürgen die Haftung. Das ist die Frage; die Gutsbesitzer hat aber manche Rechte der Gutsbesitzer beisteht, ihnen aber nicht auch die Verpflichtungen abgenommen, für die Schule zu sorgen, dieselbe best. nicht vielmehr nach dem Landrecht fort.

Geh. Rath v. Kötter erwidert, daß die Gutsbesitzer sich über eine Verfügung der Regierung zu befinden, nach welcher eine Reihe von Gutsbesitzern als leihweise Unterthanen der Schulstellen zu werden, sobald die Gutsbesitzer sich zu entfernen müssen. Das Verhältnis zwischen dem Gutsbesitzer und dem Zögling in Bezug auf die Schulstellen ist die des Bürgen. Ohne daß man nun den Schulbesitzer ein Anrecht nimmt, verlangt man sofort vom Bürgen die Haftung. Das ist die Frage; die Gutsbesitzer hat aber manche Rechte der Gutsbesitzer beisteht, ihnen aber nicht auch die Verpflichtungen abgenommen, für die Schule zu sorgen, dieselbe best. nicht vielmehr nach dem Landrecht fort.

wegs befristet ist durch die vorherige Vollstreckung der Execution und weil die Regierung die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Wenn die Unterrichtsverwaltung eine bestimmte Summe zur Verfügung hat, kann sie planmäßig dieselbe verteilen und mit kleineren Mitteln größere leisten. Die Verteilung des Vgl. v. Goltz ist unbedenklich, es soll weiter nichts als ein Unterrichtsministerium sein.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

Vgl. v. Goltz erwidert, daß die Kosten für die für leistungsfähig Erklärten sehr vortheilhaft bemessen habe.

[18] Die Erbin von Glückshafen.
Roman von Bernhard Frey.
(Fortsetzung.)
Stimmen hinter der Eheband! Es war Josia Hartmann, der jetzt sprach.
"Sie halten mich nicht im Gerangel an, Herr Baron, ich bin um viele Zeit in der Fahrt durchaus unbedeutlich und wüßte nicht, daß mein Direktor noch immer darin steht, — er ist von einem Feuerer befreit! Wüßte ich nicht, daß er ein vorzüglicher, ausgeleiteter Fischweber ist, ich möchte ihn für einen Kochling halten, der sich in kürzester Zeit die notwendigen Kenntnisse faunnen will, mit Fischweber halt dabei zu Werke geht. Er wollte uns hier aufsuchen, aber natürlich läßt ihn nun wieder die Fahrt nicht los! Sehen Sie sich gleich Tell, auf diese Bank von Stein." Herr Baron, — dies ist augenblicklich der angenehmste Platz im ganzen Garten! Wünschen Sie eine Cigarre?"
"Ach danke, Herr Hartmann! Wissen Sie, daß mir, trotz der liebevollen Aufnahme im Hause meines Onkels, trotz der Schönheit der Gegend, der Boden förmlich unter den Füßen brennt? Hier ist nicht pure Unhöflichkeit, gleich am ersten Tage nach meiner Ankunft einen so langen Urlaub von meinen Gaftebürgern zu erbitten, wäre es nicht heute, wo in Glückshafen Besuch erwartet wird, doppelt empfindend von mir, mich zu entfernen, — ich wäre längst auf dem Wege, meine Wüßigkeit zu erlösen."
"Wüßigkeit? Sie haben wirklich eine solche in hiesiger Gegend?"
"Natürlich! Ich schrieb es ja meinem Onkel! So lieb ich den Onkel und die Leute hier, — ohne diesen andern Beweggrund wäre ich sicher nicht hierher gekommen!"
"Ach, — — — Sie klagen nämlich fest und bestimmt, dies Ja, — als ließe sich nun und nimmermehr etwas daran ändern."
"Wie lange müssen Sie abwarten?"
"Wenn alles gut ginge, dann bräuchte ich einen Tag, — doch wird es damit schwerlich abgethan sein, — ich werde, fürchte ich, mehrmals fort müssen!"

"Dann wird das Ziel Ihrer Fahrt schwerlich zu verbergen sein!"
"Mag es bekannt werden, wenn nur der Beweggrund vorzuziehen bleibt!"
"Eine Pause entstand, man hörte ein schwaches Sommerlüftchen mit den Ehepaarblättern flüstern, — dann fragte Hartmann's Stimme, wie mit plötzlichem Entschluß:
"Was sagen Sie zu Ihrer Cousine Wera? Finden Sie sie schön?"
Baron Tristan schweig ein Weilechen, dann erwiderte er in sündendem Ton:
"Ich weiß es eigentlich noch gar nicht! Was jetzt hat mir der wechselliebende Ausdruck Ihres Gesichtes so viel zu denken gegeben, daß ich die Dinge nach nicht darauf zurückzuführen habe, ob sie die Schönheitsprobe bestanden! Wäre selte Ihre Augen hinter — sie plaudern vieles aus, was die Lippen stoß verweigern! — So mag und so scheu dabei, — so selbstbewußt und doch so bescheiden!"
"Und wie deuten Sie sich diese Gegenstände?"
"Mir sind es keine! Es ergibt sich eines aus dem andern! Klug ist sie von Natur und durch eine angemessene Schulung scheint mir ihr Geist geschärft und gestiftet, — was Wunder, daß sich ein Mädchen mit einer Wüßigkeit in Händen, vor der sie alles, — fast alles! — blühtbewußt beugt, mit schmerzlichen in einer so heimlichen Welt umfließt, so daß ihr der klare, offene Blick, wahr von falsch, echt von unecht zu unterscheiden, getriebe ist, daß sie durch ihren Goldglöckler meist Zerstreuter sieht? — Auch selbstbewußt hat sie diese Erziehung gemacht, — und doch gerade, weil sie sich und ihren eigenen Werth kennt, wird sie besorgen den Menschen gegenüber, die nichts nach ihrem inneren Gehalt fragen, denen sie nur nach ihrem Willen zu zeigen, — wie banal dies arme Glöckchen in einem goldenen Gefäß, die es überall herum und festhalten! Mir kommt es vor, wie ein seltsames Wesen, den man in Freiheit wohl bewahren würde, — nun aber trägt er ein goldenes Ketten um den Hals, das ihn schmückt, — ein anderes aber um den Fuß, das ihn drückt und festhält, — und unter, rund um den hohen Wüßigkeit des kleinen Gefangenen, steht eine efferdörftige Menge geschickt und stark bewundernd und anerkennend empor, ohne zu ahnen, wie sich

der Kugel, arme, kleine Vogel in die lustige Freiheit setzt und ihr Treiben verachtet! Sehen Sie, — das ist Wera! So ist sie mir erschienen!"
"Ge Hartmann! Zeit fand zu antworten, kurzweilig der Sand unter einem festen Schritt, und eine dritte Stimme sagte:
"Vergeiß, daß ich etwas später gekommen bin, allein ich fand mangelhaft zu thun. Es sind Briefe für Sie da, Herr Hartmann, die William nur Ihnen selbst einbringen will!"
Josia erhob sich.
"Ja, ja, das ist eine alte Gewohnheit des schwarzen Durcheinanders, bei dem man rechnen muß, — er nimmt alles wörtlich, so auch das 'Eigenbüßig' auf den Briefen; dann muß ich ihm schon den Willen thun! Auf Wiedersehen!"
"Es war eben nicht zu vermeiden, daß Augenblicke jetzt das seltsame Thema aufnahm, welches Hartmann seinen Bericht, was er doch der Angelegenheit der ganzen Gegend, um den sich vielfältige Kombinationen und Berechnungen drehten.
"Nun, Herr Baron, wie sagt Ihnen der Anwaltfall hier zu — und wie gefällt Ihnen die Erbin von Glückshafen?"
"Offenbar sieht es Tristan gerathen, dem fremden Wamen gegenüber mit seinem Urtheil zurückhaltender zu sein, als es soeben gegen den alten, bewährten Freund des Hauses gewesen.
"Sie jetzt bedarf sehr gut," erwiderte er gelassen, "doch läßt sich eine junge Dame, wie meine Cousine Wera, nicht nach einer so kurzen Bekanntschaft einbüßig beurtheilen!"
"Da haben Sie sich Recht! Sie geben wohl recht lange hier zu verweilen?"
"Das weiß ich noch nicht! Es kommt darauf an, in welcher Weise sich der mir gemordete Auftrag vollzieht!"
"Ach, die geheimnisvolle, diplomatische Sendung! Wissen Sie auch, Herr Baron," sagte jetzt Bruno scherzend, "daß man in hiesiger Gegend schwerlich ein dreieckiges Wüßigkeit glauben können, wenn man ein ganz andern Beweggrund als Ursache ihres längeren Besuchs in Glückshafen weiß?"
"Die Wüßigkeit ist in der Hängematte konnte die Geschlechter der beiden Männer nicht sehen. Sie konnte den scharfen, hochredenden Blick nicht sehen, den Augenblicke auf den neuen ihm eigentümlich war, — einen Blick, der um jeden Preis die Wüßigkeit des Anbeters erschöpfen wollte und ihn abschließend verurtheilte

Numm. in Westpreußen sogar unter 303,656 Kindern 1176 tauf-

numm. Bei dem Titel: Zuschüsse für die Fortbildungsklassen begründet

die erste Auflage wird durch den 2. Teil 1. Einm. in die

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

die verschiedenen Verträge der Sammlungen zu bezeichnen und an

gemacht. — Von dem neuen Provinzialparlament, das vom

aus dem Kreis Merseburg, 28. Febr. In der Provinzial-

aus dem Kreis Merseburg, 28. Febr. In der Provinzial-

aus dem Kreis Merseburg, 28. Febr. In der Provinzial-

aus dem Kreis Merseburg, 28. Febr. In der Provinzial-

aus dem Kreis Merseburg, 28. Febr. In der Provinzial-

aus dem Kreis Merseburg, 28. Febr. In der Provinzial-

aus dem Kreis Merseburg, 28. Febr. In der Provinzial-

aus dem Kreis Merseburg, 28. Febr. In der Provinzial-

aus dem Kreis Merseburg, 28. Febr. In der Provinzial-

aus dem Kreis Merseburg, 28. Febr. In der Provinzial-

aus dem Kreis Merseburg, 28. Febr. In der Provinzial-

aus dem Kreis Merseburg, 28. Febr. In der Provinzial-

aus dem Kreis Merseburg, 28. Febr. In der Provinzial-

aus dem Kreis Merseburg, 28. Febr. In der Provinzial-

aus dem Kreis Merseburg, 28. Febr. In der Provinzial-

auf 4 Monate seinen Betrieb einstellen. — In der heutigen

auf 4 Monate seinen Betrieb einstellen. — In der heutigen

auf 4 Monate seinen Betrieb einstellen. — In der heutigen

auf 4 Monate seinen Betrieb einstellen. — In der heutigen

auf 4 Monate seinen Betrieb einstellen. — In der heutigen

auf 4 Monate seinen Betrieb einstellen. — In der heutigen

auf 4 Monate seinen Betrieb einstellen. — In der heutigen

auf 4 Monate seinen Betrieb einstellen. — In der heutigen

auf 4 Monate seinen Betrieb einstellen. — In der heutigen

auf 4 Monate seinen Betrieb einstellen. — In der heutigen

auf 4 Monate seinen Betrieb einstellen. — In der heutigen

auf 4 Monate seinen Betrieb einstellen. — In der heutigen

auf 4 Monate seinen Betrieb einstellen. — In der heutigen

auf 4 Monate seinen Betrieb einstellen. — In der heutigen

auf 4 Monate seinen Betrieb einstellen. — In der heutigen

Provinzial-Nachrichten.

Der Provinzial-Original-Korrespondenzen aus der Provinz v. S. ist

am 28. Febr. Nachmittags 6 Uhr hierdurch als das unter

am 28. Febr. Nachmittags 6 Uhr hierdurch als das unter

am 28. Febr. Nachmittags 6 Uhr hierdurch als das unter

am 28. Febr. Nachmittags 6 Uhr hierdurch als das unter

am 28. Febr. Nachmittags 6 Uhr hierdurch als das unter

am 28. Febr. Nachmittags 6 Uhr hierdurch als das unter

am 28. Febr. Nachmittags 6 Uhr hierdurch als das unter

am 28. Febr. Nachmittags 6 Uhr hierdurch als das unter

am 28. Febr. Nachmittags 6 Uhr hierdurch als das unter

am 28. Febr. Nachmittags 6 Uhr hierdurch als das unter

am 28. Febr. Nachmittags 6 Uhr hierdurch als das unter

am 28. Febr. Nachmittags 6 Uhr hierdurch als das unter

am 28. Febr. Nachmittags 6 Uhr hierdurch als das unter

(Fortsetzung folgt.)

(Fortsetzung folgt.)

(Fortsetzung folgt.)

(Fortsetzung folgt.)

(Fortsetzung folgt.)

Berliner Börse vom 1. März.

Table with 2 columns: Description of securities and their prices. Includes items like Deutsche Reichsanleihe, Preuss. Anleihe, etc.

28. und 29. Febr. Eisenbahn-Statistik.

Table with 2 columns: Station names and statistics for the 28th and 29th of February.

Bank- und Industrie-Aktien.

Table with 2 columns: Company names and their stock prices.

Bank- und Industrie-Aktien (continued).

Table with 2 columns: Company names and their stock prices (continued).

Geld, Silber und Banknoten.

Table with 2 columns: Financial instruments and their values.